

CAMPING-ORDNUNG

**FÜR DIE BENÜTZUNG DER RESIDENZPLÄTZE
UND DES CAMPINGAREALS**

**Burgergemeinde
Sutz-Lattrigen**





INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	EINLEITUNG	3
Art. 2	GÜLTIGKEIT/ZUTRITT UND AUFENTHALTSRECHT	3
Art. 3	BESUCHER	3
Art. 4	CAMPINGWART	4

II. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN UND VORSCHRIFTEN

Art. 5	RUHE	4
Art. 6	TIERE	4
Art. 7	KEHRICHT	5
Art. 8	GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN / HANDEL	5
Art. 9	FAHRZEUGE	5
Art. 10	SICHERHEIT	6
Art. 11	BESONDERE VORKOMMNISSSE, DIEBSTAHL, SCHÄDEN	6
Art. 12	KONTROLLEN / BETRETEN DER MIETPARZELLEN	6

III. BAULICHE VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER ABGESTELLTEN WOHNWAGEN UND MOBILHEIME SOWIE DER AUFGESTELLTEN FAHRNISBAUTEN

Art. 13	GRUNDSATZ	7
Art. 14	ÜBERGEORDNETE VORSCHRIFTEN	7
Art. 15	BAUSPERRE	7
Art. 16	BEWILLIGUNG	7
Art. 17	AUSNÜTZUNGSZIFFER	8
Art. 18	FESTE VERBINDUNG MIT DEM BODEN / MAUERWERK	8
Art. 19	MAXIMALHÖHE	8
Art. 20	BEDACHUNGEN	8
Art. 21	KELLER / ZWISCHENBÖDEN	8



Art. 22	GRENZABSTÄNDE	9
Art. 23	EINZÄUNUNG	9
Art. 24	METEORWASSER.....	9
Art. 25	SCHMUTZWASSER	10

IV. ÜBRIGE AUSGESTALTUNG DER PARZELLEN

Art. 26	BEPFLANZUNGEN / BÄUME	10
Art. 27	FEUERSTELLEN	10
Art. 28	ÜBRIGE PLATZGESTALTUNG	11

V. ERSCHLIESSUNG DER PARZELLEN MIT ENERGIE / WASSER

Art. 29	ALLGEMEINES.....	11
Art. 30	FRISCHWASSER / ABWASSER.....	12
Art. 31	LEERROHRE FÜR ELEKTRO- UND TELEFONANSCHLUSS	12
Art. 32	INTERNETANSCHLUSS	12
Art. 33	TELEFONANSCHLUSS.....	12
Art. 34	FERNSEHANTENNEN	12

VI. HAFTUNG

Art. 35	HAFTAUSSCHLUSS	13
---------	----------------------	----

VII. INKRAFTSETZUNG



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Einleitung

Die Burgergemeinde Sutz-Lattrigen ist Eigentümerin und Betreiberin des Camping Sutz am Bielersee. Die vorliegende Camping-Ordnung hat zum Ziel, übergeordnete Gesetze und Verordnungen durch minimale eigene Vorschriften zu ergänzen, um das Zusammenleben zu vereinfachen und einen geordneten Campingbetrieb zu gewährleisten.

Ein angenehmes Freizeitumfeld kann aber auch auf dem Camping Sutz nicht reglementiert werden, sondern basiert wie bei anderen Wohngemeinschaften, trotz unterschiedlichen Lebensformen und Ansichten, auf gegenseitiger Wertschätzung, Rücksichtnahme und Hilfe.

In Streitfällen und in Angelegenheiten, welche in dieser Ordnung nicht geregelt sind, ist der Burgerrat der Burgergemeinde Sutz-Lattrigen zuständig und entscheidet abschliessend.

Art. 2 Gültigkeit Zutritt- und Aufenthaltsrecht

Diese Camping-Ordnung gilt für das ganze Campingareal. Beim betreten des Campingareals unterzieht sich jeder Benützer und Besucher dieser Camping-Ordnung.

Das Campingareal ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Für einen Verbleib auf dem Campingareal ist hingegen zwingend der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages mit der Burgergemeinde Sutz-Lattrigen notwendig, welche das Aufenthaltsrecht- sowie Nutzungsrecht zwischen ihr und dem Mieter regelt.

Art. 3 Besucher

Besucher ab 16 Jahren, welche bei einem Camping-Mieter übernachten, sind verpflichtet, sich bei der Réception einzuschreiben und die Kurtaxen zu bezahlen.



Art. 4 Campingwart

Der Campingwart ist für den allgemeinen Campingbetrieb zuständig. Die Anweisungen des Campingwartes sowie dessen Mitarbeiter sind strikte zu befolgen.

Sie sind insbesondere berechtigt, Personen, welche nicht aufgrund eines gültigen Mietvertrages ein Aufenthaltsrecht geniessen, den Zutritt zum Areal zu verweigern und/oder solche Personen weg zuweisen.

II. Allgemeine Verhaltensregeln und Vorschriften

Art. 5 Ruhe

Nach 23.00 Uhr bis 08.00 Uhr herrscht allgemeine Ruhe. Unterhaltungen sind so zu führen, dass die Umgebung nicht gestört wird.

Während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie an Sonntagen und Feiertagen sind lärmige Arbeiten nicht erlaubt.

Art. 6 Tiere

Hunde und Katzen werden auf dem Areal geduldet, sofern und solange sie weder den Campingbetrieb noch andere Platzmieter stören.

Das Mitführen anderer Tiere bedarf einer Bewilligung des Campingwartes. Diese Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Hunde dürfen auf dem Campingareal nicht freilaufen gelassen werden, sondern sind an der Leine zu führen. Des Weiteren sind Hundezwinger nicht erlaubt und Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt zurückgelassen werden. Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass seitens der Einwohnergemeinde auf der öffentlichen Badewiese ein absolutes Hundeverbot erlassen wurde.

Tiere dürfen nicht in die sanitären Anlagen mitgenommen werden. Für die Hunde besteht eine spezielle Hundedusche im Technikhaus.



Art. 7 Kehricht

Angenommen wird nur Hauskehricht in offiziellen Gebührensäcken oder mit Vignetten versehenen handelsüblichen 60 und 110 Liter Kehrichtsäcken.

Glas-, Metall- und Grünabfälle sind in die bereitgestellten Spezial-Container zu entsorgen. Das Entsorgungsgut darf kein Fremdmaterial enthalten und muss vorgängig zerlegt und sortiert werden.

Abfall von Um- und Neubauten, sowie anfallender Abfall von Neugestaltungen der Gartenanlagen wie z.B. Steine, Erde, Baumstrünke, alte Lebhähe, etc. müssen durch den Mieter oder beauftragte Spezialfirmen entsorgt werden.

Der Campingwart bestimmt die Öffnungszeiten der Kehrichtsammelstelle.

Art. 8 Gewerbliche Tätigkeiten/ Handel

Die Ausübung jeglicher gewerblicher Tätigkeit sowie das Anbieten von Waren sind auf dem gesamten Campingareal verboten.

Art. 9 Fahrzeuge

- a) Auf Campingwegen darf nur im Schritttempo gefahren werden (max. 10 km/h).

Diese Einschränkung gilt für alle Verkehrsteilnehmer inklusive Fahrräder, Elektroroller, Skater, etc.

- b) Das Parkieren von Fahrzeugen auf Wegen, Strassen und Freiflächen ist auf dem ganzen Campingareal verboten. Fahrzeuge dürfen nur auf der eigenen Parzelle oder auf den offiziellen gebührenpflichtigen Parkplätzen abgestellt werden. Ist eine Mietparzelle kleiner als 100 m², besteht die Möglichkeit, eine Dauerparkberechtigungskarte für den Campingparkplatz zu kaufen.

- c) Das Waschen von Fahrzeugen ist auf dem ganzen Campingareal verboten.



Art. 10 Sicherheit

- a) Auf der Mietparzelle dürfen keine brennbaren oder giftigen Stoffe wie zum Beispiel Benzin, Farbverdünner, etc. gelagert werden.
- b) Gaseinrichtungen müssen regelmässig kontrolliert und gewartet werden.
- c) Ausglühende Kohle von Gartengrills und Cheminées müssen überwacht oder mit Wasser gelöscht werden.
- d) Offene Feuer und das Abbrennen von Feuerwerken sind auf dem ganzen Campingareal nicht erlaubt.

Art. 11 Besondere Vorkommnisse, Diebstahl, Schäden

Unfälle und besondere Vorkommnisse sind dem Campingwart oder dessen Mitarbeiter unverzüglich zu melden.

Art. 12 Kontrollen / Betreten der Mietparzelle

Kontrollen können jederzeit durchgeführt werden.

Das Recht die Mietparzellen jederzeit zu betreten haben:

- der Campingwart und seine Mitarbeiter
- vom Campingwart beauftragte Drittpersonen
- der Burgerrat der Burgergemeinde Sutz-Lattrigen



III. Bauliche Vorschriften bezüglich der abgestellten Wohnwagen und Mobilheime sowie der aufgestellten Fahrnisbauten

Art. 13 Grundsatz

Auf der Parzelle dürfen das eigene Fahrzeug, handelsübliche Wohnwagen, Mobilheime und ähnliche Fahrnisbauten abgestellt, respektive aufgestellt werden.

Art. 14 Übergeordnete Vorschriften

Übergeordnete Vorschriften, namentlich kantonal- und gemeinderechtliche baupolizeiliche Vorschriften sind strikte zu beachten.

Art. 15 Bausperre

Vom 1. Juni bis 31. August dürfen keine Bauvorhaben und/oder Renovationen ausgeführt werden.

Notreparaturen während der Bausperre dürfen nur nach Absprache mit dem Campingwart vorgenommen werden.

Art. 16 Bewilligung

Der Mieter hat vor dem Erstellen von irgendwelchen Bauten (Fahrnisbaute, Veranda, Überdachung, etc.) und/oder vor dem Aufstellen eines Mobilheimes oder Wohnwagens beim Burgerrat über das geplante Vorhaben vorgängig ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Der Burgerrat entscheidet abschliessend über die Bewilligung des geplanten Vorhabens. Im Übrigen überprüft der Burgerrat nach dem Aufstellen der Baute, ob diese der erteilten Bewilligung entspricht. Der Burgerrat ist ohne weiteres berechtigt, die Abänderung und/oder Entfernung von nicht der erteilten Bewilligung entsprechenden Bauten oder Teilen hievon zu verlangen.

Der Mieter hat für das entsprechende Bewilligungs- und Abnahmeverfahren eine Umtriebsentschädigung zu bezahlen, welche durch den Burgerrat jeweils jährlich festgelegt wird.



Art. 17 Ausnützungsziffer

Die fest überdachten Flächen sämtlicher Bauten und Platzeinrichtungen dürfen 40% der Parzellengrösse nicht überschreiten.

Art. 18 Feste Verbindung mit dem Boden/Mauerwerk

Allfällige Fahrnisbauten dürfen – abgesehen von den hiefür notwendigen Abstützungssockeln deren Durchmesser oder längste Diagonale maximal 50 cm pro Sockel betragen darf – nicht fest mit dem Boden verbunden werden.

Abgesehen von diesen einzelnen Abstützungssockeln dürfen auf der ganzen Parzelle keine Mauer- und/oder Betonwerke erstellt werden. Es wird empfohlen, für sämtliche Abstützsockel armierte Gartenplatten zu verwenden.

Zur Bedeckung des natürlichen Bodens dürfen – abgesehen von allfälligen Bepflanzungen und Rasenflächen – nur handelsübliche Gartenplatten und/oder Kies verlegt werden. Es ist insbesondere verboten, den Boden, respektive Teile hievon zu betonieren.

Art. 19 Maximalhöhe

Die Maximalhöhe der auf der Parzelle abgestellten Wohnwagen und/oder Mobilheime oder der auf der Parzelle aufgestellten Fahrnisbauten darf – ab dem tiefsten Terrainpunkt gemessen – 3.30 Meter nicht überschreiten.

Art. 20 Bedachungen

Die Dächer dürfen weder mit Dachziegeln noch mit glänzenden oder schallenden Materialien wie zum Beispiel verzinkte Bleche gedeckt werden.

Art. 21 Keller/Zwischenböden

Unterkellerungen sowie das Einbauen von Zwischenböden – auch als Lagerraum – sind nicht gestattet.



Art. 22 Grenzabstände

Die Grenzabstände für alle Mobilheime, Wohnwagen und Fahrnisbauten betragen mindestens 75 cm. Ist der Dachvorsprung grösser als 25 cm, vergrössert sich der Grenzabstand dementsprechend.

Art. 23 Einzäunung

Die Mietparzelle darf eingezäunt werden. Nach Absprache mit den Parzellennachbarn darf die Umzäunung gemeinsam auf die Parzellengrenze gestellt werden. Der Unterhalt und die Pflege werden dies falls von den Mietern gemeinsam getragen.

Die Umzäunung muss so erstellt und gepflegt werden, dass weder Pflanzen noch schwenkbare Tore das Grenz- oder Strassenprofil überschreiten.

An Elektrokästen, Beleuchtungskörpern, Hydranten, etc. dürfen keine Umzäunungen befestigt werden. Die Umzäunung muss im Übrigen so erstellt und unterhalten werden, dass die Funktion und die Zugänglichkeit dieser Einrichtungen zu keiner Zeit gestört ist.

Für alle Einzäunungen gelten die nachfolgenden Maximalhöhen:

Drahtezäunung	100 cm
Lebhag	200 cm
Kurze Holz-Sichtschutzwände	180 cm

Nicht erlaubt sind geschlossene Umzäunungen aus Brettern, Schalungstafeln, Glas, Kunststoff und ähnlichen Materialien. Das Zugangstor zur Parzelle darf nicht abgeschlossen werden.

Art. 24 Meteorwasser

Sämtliches Meteorwasser von Dächern und Vorplätzen muss auf der Parzelle versickern. Es darf weder in eine Kanalisationsleitung, noch auf die Nachbarparzelle oder Strasse geleitet werden.



Art. 25 Schmutzwasser

Es ist nicht erlaubt, Schmutzwasser in die Schächte der Oberwasserkanalisation zu entleeren. Sämtliches Schmutzwasser muss in die Platz eigene Kanalisationsleitung geleitet werden. Der Inhalt von tragbaren Klosetts muss in die dafür bestimmten Ausgüsse in der Toilettenanlage geleert werden.

IV. Übrige Ausgestaltungen der Parzellen

Art. 26 Bepflanzungen/Bäume

Die maximale Baumhöhe beträgt 5 Meter. Die Bäume müssen so geschnitten werden, dass die Äste weder das Strassenprofil noch die Nachbargrenze überschreiten.

Schilf, Bambus und ähnliche Pflanzen, die sich über das Wurzelwerk unkontrolliert verbreiten können, dürfen nicht gepflanzt werden.

Ebenfalls nicht gepflanzt werden dürfen Arten, welche eine Verbreitungs- und Verschleppungsgefahr von Unkraut, Ungeziefer oder Pilzkrankheiten beinhalten, und/oder für Mensch und Tier giftig sind.

Die Vermieterin ist berechtigt, entsprechende Verbote auszusprechen und/oder das Entfernen vorhandener Pflanzen auf Kosten des Mieters anzuordnen.

Allfällige Sanierungskosten der eigenen oder in Mitleidenschaft gezogenen Parzellen anderer Mieter, hat der Mieter zu bezahlen, auf dessen Parzelle die Pflanzungen vorgenommen wurden.

Art. 27 Feuerstellen

Das Einrichten offener Feuerstellen ist verboten.

Cheminées und Gartengrills sind so zu platzieren, dass keine Brandgefahr, weder auf der eigenen, noch auf der Nachbarsparzelle entsteht.



Die Benutzung solcher Einrichtungen darf lediglich vorübergehend und zum Zwecke des Grillierens vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es zu keinen übermässigen Einwirkungen – namentlich von Rauch und Geruch – auf die Nachbarparzellen kommt.

Es dürfen keine Abfälle (Karton, Bauholz, Pflanzenreste, etc.) verbrannt werden.

Art. 28 Übrige Platzgestaltung

Die übrige Gestaltung des Parzellenplatzes steht grundsätzlich im Ermessen des Mieters.

Die Parzelle ist durch den Mieter sauber zu halten. Rasen- und Gartenanlagen sind zu pflegen. Ungepflegte Parzellen können die Platzkündigung zur Folge haben.

V. Erschliessung der Parzellen mit Energie/Wasser

Art. 29 Allgemeines

Ein Teil der Campingparzellen wurde bereits saniert. Diese Parzellen verfügen je über einen eigenen Anschluss für Frischwasser, Abwasser, Strom sowie die notwendigen Rohranschlüsse für TV und Telefon.

Die Mieter dieser Parzellen sind verpflichtet, ihre Wasser- und Stromversorgung über diesen individuellen Anschluss vorzunehmen, das heisst insbesondere, dass die Mieter von sanierten Parzellen verpflichtet sind, beim individuellen Anschluss auf der Parzelle im Mindesten einen funktionierenden Wasserhahn sowie einen funktionierenden Abwasseranschluss zu installieren.

Eine allfällige, darüber hinausgehende Detailerschliessung der Parzelle ab diesem Anschlusspunkt ist Sache des Mieters, respektive von ihm hierfür beauftragte Spezialisten. Der Mieter hat sowohl den Anschlusspunkt, wie auch das von ihm allenfalls erstellte Detailverteilstromnetz zu unterhalten.



Art. 30 Frischwasser/Abwasser

Vor dem Zudecken der Leitungen muss auf Kosten des Mieters eine Abnahme durch die von der Campingverwaltung bestimmte Installationsfirma vorgenommen werden.

Art. 31 Leerrohre für Elektro-, TV- und Telefonanschluss

Alle drei Schutzrohre müssen an einen Ort geführt werden (auch Leerrohre). Das Elektrozuleitungskabel wird von der durch die Campingverwaltung bestimmten Installationsfirma angeschlossen. Der Mieter übernimmt die Installationskosten ohne Material.

Art. 32 Internetanschluss

Auf Wunsch kann ein Internetanschluss bei der Campingverwaltung bestellt werden. Der Anschluss ist gebührenpflichtig und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 33 Telefonanschluss

Auf Wunsch kann ein Telefonanschluss bei der Campingverwaltung bestellt werden. Der Anschluss ist gebührenpflichtig und wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 34 Fernsehantennen

Bei der Betreiberfirma der Campingantennenanlage kann ein Fernsehantennenanschluss bestellt werden. Der Anschluss ist gebührenpflichtig und wird in einem separaten Vertrag, welchen der Mieter mit der Betreiberfirma abschliesst, geregelt.

Das Aufstellen privater Empfangseinrichtungen (Antennen, Satellitenschüsseln, etc.) ist verboten.



VI. Haftung

Art. 35 Haftausschluss

Es ist ausschliesslich Sache des Mieters, sich selber, seine Familienangehörigen und seine Besucher, sowie seine Investitionen und Fahrhabe gegen Schädigungen jedwelcher Art zu versichern. Jegliche Haftung der Vermieterin wird ausdrücklich und soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

VII. Inkraftsetzung

Diese Camping-Ordnung wurde durch die Burgerversammlung vom 4. Dezember 2006 genehmigt. Sie tritt ab 1. November 2007 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben und Ergänzungen.

Sutz-Lattrigen, Oktober 2007

Für die Burgergemeinde

Der Burgerpräsident
Beat Hofmann

Der Burgerschreiber
Hans Hofmann